

# RS OGH 1997/11/12 3Ob172/97h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1997

## Norm

ASVG §176 Abs1 Z6

ASVG §333

## Rechtssatz

Auf Grund einer objektiven Wertung ist zu beurteilen, ob es sich um eine arbeitnehmerähnliche betrieblich spezifische Tätigkeit handelt; es muß ein innerer ursächlicher Zusammenhang mit dem Unternehmen hergestellt sein; dies ist aus dem Zweck der Tätigkeit, die auch aus Gefälligkeit geleistet werden kann, zu schließen. Wesentlich ist, daß der Helfende dem Unternehmen dienen will (hier: Helfer eines Tierarztes bei Operation eines Pferdes).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 172/97h  
Entscheidungstext OGH 12.11.1997 3 Ob 172/97h  
Veröff: SZ 70/236

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109088

## Dokumentnummer

JJR\_19971112\_OGH0002\_0030OB00172\_97H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)